





Herzlich willkommen zur 36. öffentlichen Stadtratssitzung am 15. Dezember 2022

Hinweis: AUDIOAUFNAHME

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17–EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN

TOP 5

Vorstellung der Centrenmanagerin



TOP 6 Protokollkontrolle der 35. Stadtratssitzung vom 24.11.22*



TOP 7

Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher



- Obere Dorfstraße Buchheim





Löschwasser Zisterne Glasten





Straßenbeleuchtung Beucha





Weihnachtsmarkt Bad Lausick





Schloßweihnacht Steinbach





TOP 8

Einwohnerfragestunde



TOP 9

Abberufung der „Leiter/-in Bauamt“*



TOP 10

**Wahl des Bewerbers zur zukünftige
Besetzung der Stelle „Leiter Bauamt“***



§39 Sächsische Gemeindeordnung/Beschlussfassung

(6) ¹Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(7) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.



TOP 11

**Diskussion und Beschlussfassung auf
Gewährung einer Förderung zur
Durchführung der Schulsozialarbeit an
der Oberschule Bad Lausick für das
Jahr 2023***



TOP 11 – Beschlussvorlage: I/II/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Antrag der AWO Familienzentrum gGmbH vom 14.07.2022 auf Gewährung einer Förderung zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Gewährung einer Förderung in Höhe von 3.175,00 EUR zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick für den Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 an die AWO Familienzentrum gGmbH (Produktkonto Ergebnishaushalt 21510100.43180000./ Produktkonto Finanzhaushalt 21510100.73180000).

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.07.2022 beantragte die AWO Familienzentrum gGmbH für den Zeitraum vom 01.01.2023–31.12.2023 eine Förderung in Höhe von 3.175,00 € für die Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick mit einem Stundenumfang von 40 Std./Woche.

Auf Grund der Förderrichtlinie des Sozialministeriums des Freistaates Sachsen zur Förderung der Schulsozialarbeit übernimmt der Landkreis Leipzig 100 % der Personalkosten für die Schulsozialarbeit.

Die Weiterführung der Schulsozialarbeit ist zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Hilfe bei auftretenden Problemen notwendig, aber ebenso zur Förderung der individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung junger Menschen.



TOP 12

**Diskussion und Beschlussfassung auf
Gewährung einer Zuwendung zur
Kinder-und Jugendarbeit 2023 für die
Fachkraft des Kinder-und
Jugendhauses Bad Lausick***



TOP 12 – Beschlussvorlage: II/II/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung einer Zuwendung zur Kinder- und Jugendarbeit 2023 - Fachkraft für das Kinder und Jugendhaus Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Gewährung einer Zuwendung für Personal- und Sachkosten „Fachkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick“ in Höhe von 34.400,88 EUR für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 mit einem Stundenumfang von 32 Std./Woche (Produktkonto Ergebnishaushalt 36620000.43180000./ Produktkonto Finanzhaushalt 36620000.73180000.).

Begründung:

Die AWO Familienzentrum gGmbH hat für das Jahr 2023 eine Förderung der Fachkraft im Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick beantragt.

Die beantragte Förderung für den Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 mit einem Stundenumfang von 32 Std./ Woche beträgt 34.400,88 EUR.

Um das Kinder- und Jugendhaus ordnungsgemäß betreiben zu können, macht sich hierfür eine Fachkraft erforderlich, welche die Angebote im KJH auf die soziale, kulturelle und gesundheitliche Bildung der Kinder und Jugendlichen ausrichtet. Ein Großteil der durch die Fachkraft gestalteten Angebote sind an offener Kinder- und Jugendarbeit orientiert, so z.B. offene Kreativwerkstatt, sportliche Angebote, Gesellschafts- und Kartenspiele. Zudem bestehen verschiedene Gruppenangebote zur Verfügung (Kochkurs, Kreativ-Workshop) und Projekte (z.T. auch in Zusammenarbeit mit der Oberschule) erarbeitet und durchgeführt, beispielsweise Umgestaltung des KJH, „Lernen lernen“, Präventionsprojekte, Grillfest.

Weiterhin wird eine Betreuung von Schülern gewährleistet, welche ihre Freistunden im KJH verbringen. Der Antrag der AWO wurde bereits im Verwaltungsausschuss am 05.12.2022 behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.



TOP 13

**Diskussion und Beschlussfassung
auf Gewährung einer Zuwendung zur
Kinder-und Jugendarbeit 2023 für die
Assistenzkraft des Kinder-und
Jugendhauses Bad Lausick***



TOP 13 – Beschlussvorlage: III/II/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung einer Zuwendung Kinder- und Jugendarbeit 2023 - Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Gewährung einer Zuwendung für Personalkosten für die Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick in Höhe von 27.400,00 € für den Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 mit einem Stundenumfang von 30 Std./Woche (Produktkonto Ergebnishaushalt 36620000.43180000 / Produktkonto Finanzhaushalt 36620000.73180000.).

Begründung:

Die AWO Familienzentrum gGmbH beantragte für das Jahr 2023 eine Zuwendung der Kinder- und Jugendarbeit für eine Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick. Die pädagogische Assistenzkraft mit einem Stundenumfang von 30h/Woche wird benötigt, um das Angebot im Kinder- und Jugendhaus unter Beibehaltung von Qualität und Quantität aufrechterhalten zu können. Vor Beginn des Schulbetriebes und in den Pausen bietet der Schulclub den Schülern die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen, Hausaufgaben zu machen und sich zu entspannen. Des Weiteren wird eine Betreuung von Schülern gewährleistet, welche ihre Freistunden im KJH verbringen.

Der Antrag der AWO wurde bereits im Verwaltungsausschuss am 05.12.2022 behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen



TOP 14

**Diskussion und Beschlussfassung zur
Erhöhung überplanmäßiger Auszahlungen
zur Sanierung des
Dorfgemeinschaftshauses Buchheim für
das Haushaltsjahr 2022***



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN







STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN





TOP 14 – Beschlussvorlage: IV/II/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Erhöhung der überplanmäßigen Auszahlungen zur „Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Buchheim „ Küchenmeisterhaus“ für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die Baumaßnahme „Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Buchheim - Küchenmeisterhaus“ die Erhöhung der überplanmäßige Auszahlungen für Baukosten um 12.600,00 € auf 42.600,00 € (Produktkonto 57310000.78511000.-Invest-Nr. 2573100015/4).

Die Finanzierung der Erhöhung erfolgt aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Dorfgemeinschaftshäuser in Höhe von 12.600,00 € (Produktkonto 57310000. 72110000.).

Begründung:

Die Kostenberechnung für die Beantragung der Fördermittel ist aus dem Jahr 2019. Im Zuge der Fassadenarbeiten wurde der Putz entfernt. Durch das Aufbringen des neuen Putzes veränderte sich der Haspenabstand, somit konnten die Fensterläden nicht ordnungsgemäß wieder ein gehangen werden. Die technisch beste und kostengünstige Lösung war das Anbringen von neuen Haspen. Des Weiteren muss auf Grund der Erneuerung des Schornsteines die Bad-Türöffnung angepasst werden. Die kostengünstigste Lösung ist der Einbau einer erforderlichen T 30 Tür. Ursprünglich sollte die alte Tür erhalten werden, was aus technischen Gründen nicht möglich ist. Durch die Erneuerung des Schornsteines muss die Dacheindeckung in diesem Bereich erneuert werden. Auf Grund der stark gestiegenen Baupreise in den letzten beiden Jahren kam es Bereich von Material zur Verdoppelung der Kosten. Es war geplant, die Fliesenlegerarbeiten in Eigenleistung durchzuführen, dies ist nicht mehr möglich. Um den Baufortschritt nicht zu behindern, muss für die Fliesenlegerarbeiten eine Firma beauftragt werden. Nach Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde sind kleinformatige Fliesen in den Bäder einzubringen. Die Materialpreise sind in diesem Bereich enorm gestiegen.

Die Berechnung der überplanmäßigen Auszahlung beruht auf der Grundlage der bereits vergeben Lose und der vorliegenden Angebote für die zusätzlichen Leistungen.

Nach Rücksprache mit der Förderstelle sind diese Kosten für die Erneuerung die Schornsteinsanierung nach Nutzflächenquotienten zu 46,83 % der entstehenden Kosten förderfähig.

Im Haushaltsplan 2022 sind für das Vorhaben 141.700,00 € für Baukosten/ Baunebenkosten und 117.350,00 € für Fördermittel veranschlagt.

Eine Förderung der Mehrkosten ist nicht möglich.



TOP 15

**Diskussion und Beschlussfassung
überplanmäßiger Aufwendungen und
Auszahlungen für die Kommunalanteile
der Kindertageseinrichtungen***



TOP 15 – Beschlussvorlage: V/II/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

überplanmäßige Auszahlungen für die Kommunalanteile der Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt überplanmäßige Auszahlungen für die Kommunalanteile der Kinderbetreuung in Höhe von insgesamt 190.000,00 € zu. Davon entfallen

5.000,00 € für die Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ (Produktkonto 35620000.73181000.)

147.000,00 € für die Kindertagesstätte „Fantasie am Schwanenteich“ (Produktkonto 3652000.73182000.)

38.000,00 € für die Kindertagesstätte „Hort Riffpiraten“ (Produktkonto 36520000.73185000.).

Die Finanzierung erfolgt aus überplanmäßigen Gewerbesteureinzahlungen (Produktkonto 61100000.60130000.).

Begründung:

Im Haushaltsplan 2022 wurden an Kommunalanteilen für die Kinderbetreuung 2.791.950,00 € bereitgestellt. Laut aktueller Hochrechnung werden in 2022 für die Tagespflege, die Freien Träger sowie andere Kommunen Zahlungen von voraussichtlich 2.981.950,00 € fällig. Das sind 190.000,00 € mehr als geplant.

Die Ursache für den Mehrbedarf ist im Wesentlichen auf die Betriebskostennachzahlung 2021 zurückzuführen. Diese machte für die Freien Träger insgesamt 214.149,78 € aus.

Die Ursachen für die Betriebskostennachzahlung 2021 liegen im Wesentlichen in den Personalkostensteigerungen, dem steigendem Einsatz vom Fremdpersonal über Zeitarbeitsfirmen, den gestiegenen Sachkosten sowie im Anstieg der Anzahl an betreuten Krippen- und Kindergartenkindern.



TOP 16

**Nochmalige Verlängerung der Option
nach § 27 Absatz 22a
Umsatzsteuergesetz (UStG)-
Neuregelung der
Unternehmergemeinschaft mit dem
neuen § 2b UStG ab dem 01.01.2017***



TOP 16 – Beschlussvorlage: I/1/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

nochmalige Verlängerung der Option nach §27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) - Neuregelung der Unternehmereigenschaft mit dem neuen § 2b UStG ab dem 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die nochmalige Verlängerung der Option, dass entsprechend §27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Voraussetzung dafür ist, dass das Jahressteuergesetz 2022 vom Bundesrat am 16.12.2022 entsprechend gefasst wird.

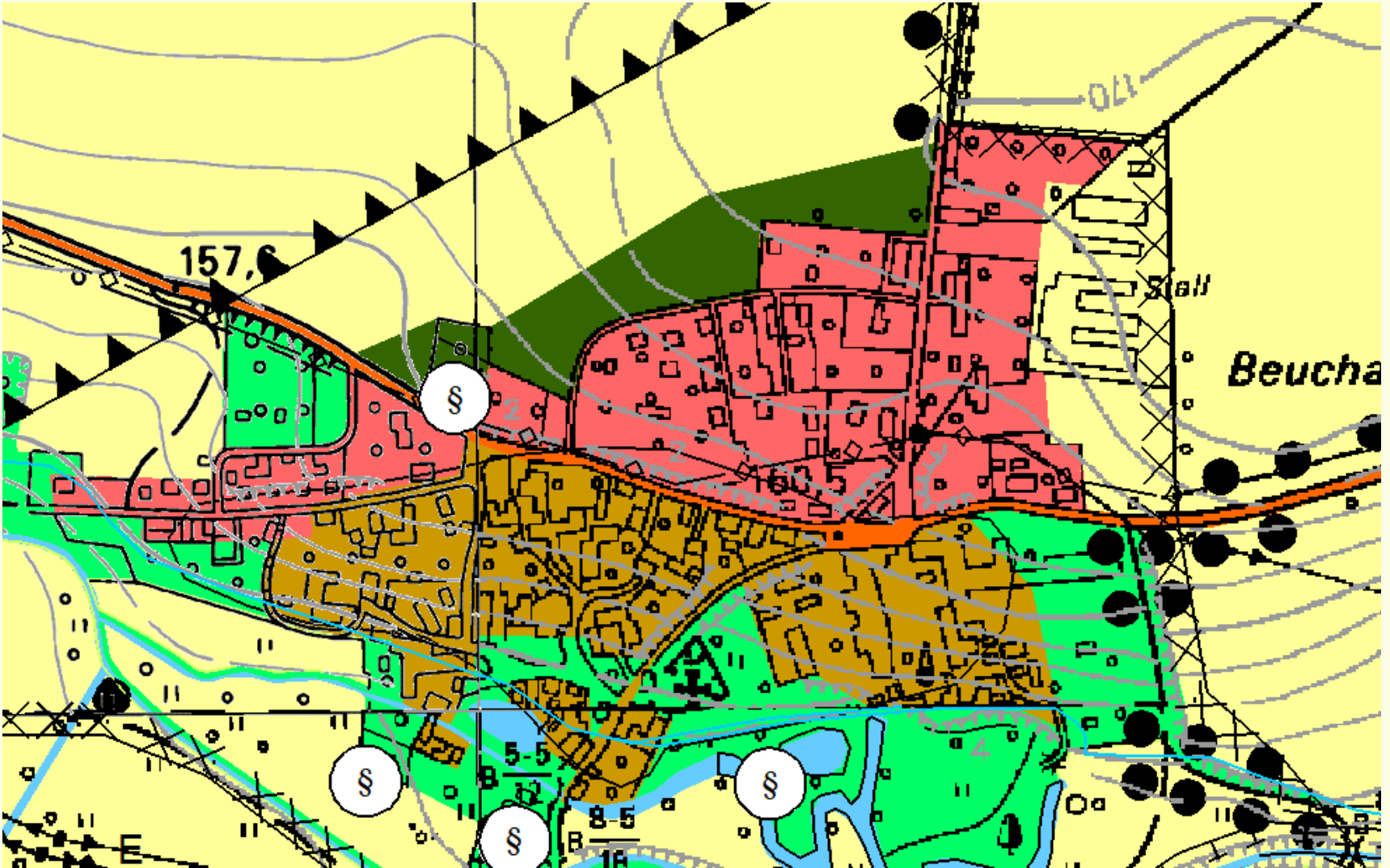
Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.



TOP 17

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 82 „Am Rittergut“*

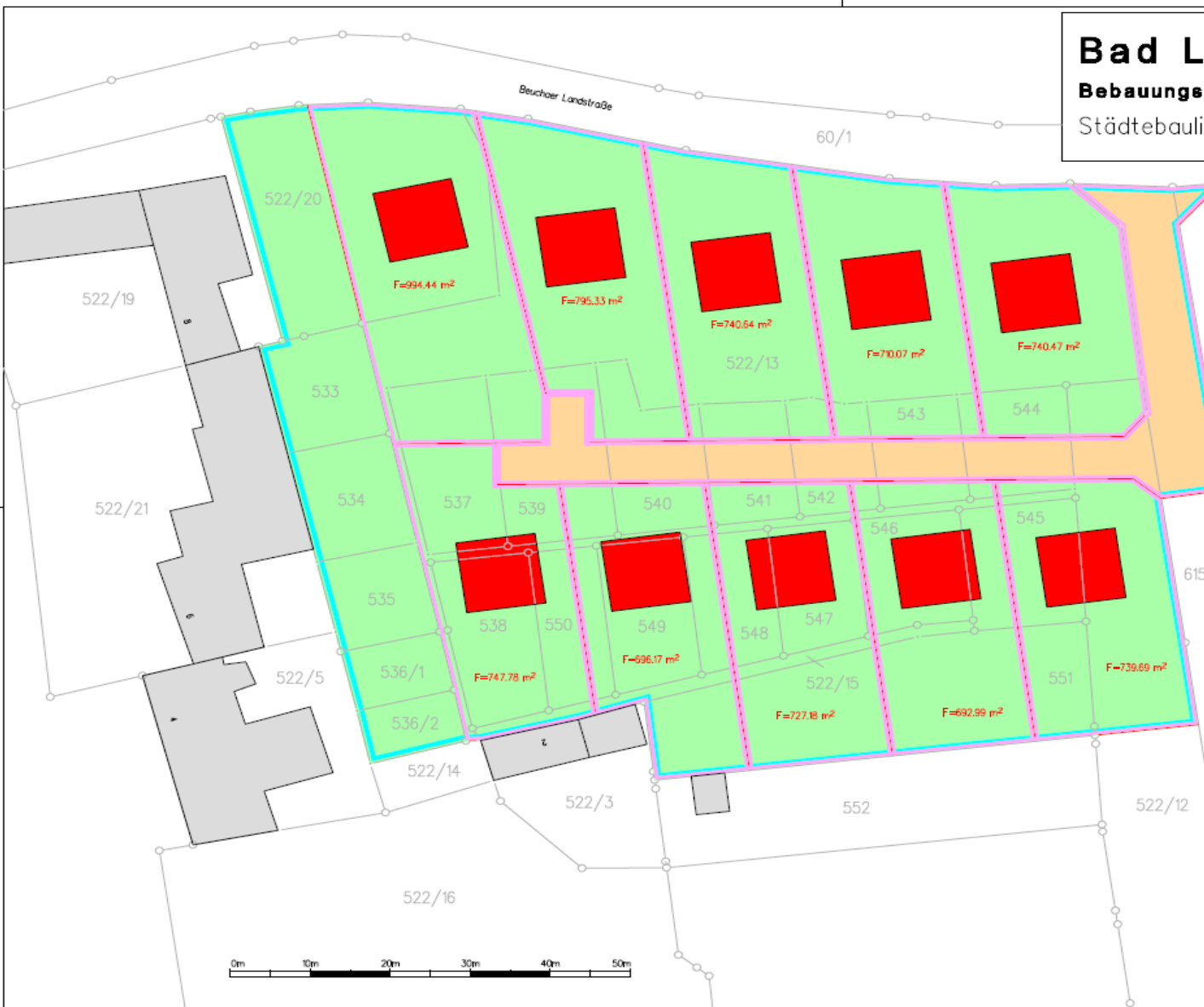






Bad Lausick
Bebauungsplan Beucha "Am Rittergut"
Städtebaulicher Entwurf

Februar 2022
Maßstab 1:500



SZ Immo Projekt GmbH
Marienbrunnenstraße 4
04299 Leipzig

09.02.2022

Erstellt durch:
Dr.-Ing. Gernod Schindler
Ordnungsbeauftragter Vermessungsingenieur

"Villa 1813"
Marienbrunnenstraße 4
04299 Leipzig
v.s.k.schindler@t-online.de
www.v18-schindler.de

Gemeinde: Bad Lausick	Gezeichnet	Datum	Städtebaulicher Entwurf
Gemarkung: Beucha	CAD	09.02.2022	Stiller
Lage: Beuchaer Landstraße	Plangröße	420 x 297 mm (A3)	
Projektentwicklung Beuchaer Landstraße	Maßstab	1: 500	
Zerlegungsentwurf 2	Auftrags-Nr.	5031-22	
	Datum	09.01-14.02.2022	
	Abgabe	09.01-12.01.2022	
Lageplan: 67100/07102 Beuchaer Landstraße 000 204			



TOP 17 – Beschlussvorlage: I/III/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Am Rittergut“ für die Flurstück Nr. 522/20, 522/13, 533, 534, 535, 536/1, 536/2, 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 538, 550, 549, 548, 547, 546, 545, 522/15, 551 und der Teilfläche 615/1 der Gemarkung Beucha.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt gemäß § 13 b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Rittergut“ für die Flurstück Nr. 522/20, 522/13, 533, 534, 535, 536/1, 536/2, 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 538, 550, 549, 548, 547, 546, 545, 522/15, 551 und der Teilfläche 615/1 der Gemarkung Beucha entsprechend den beiliegenden Anlagen.

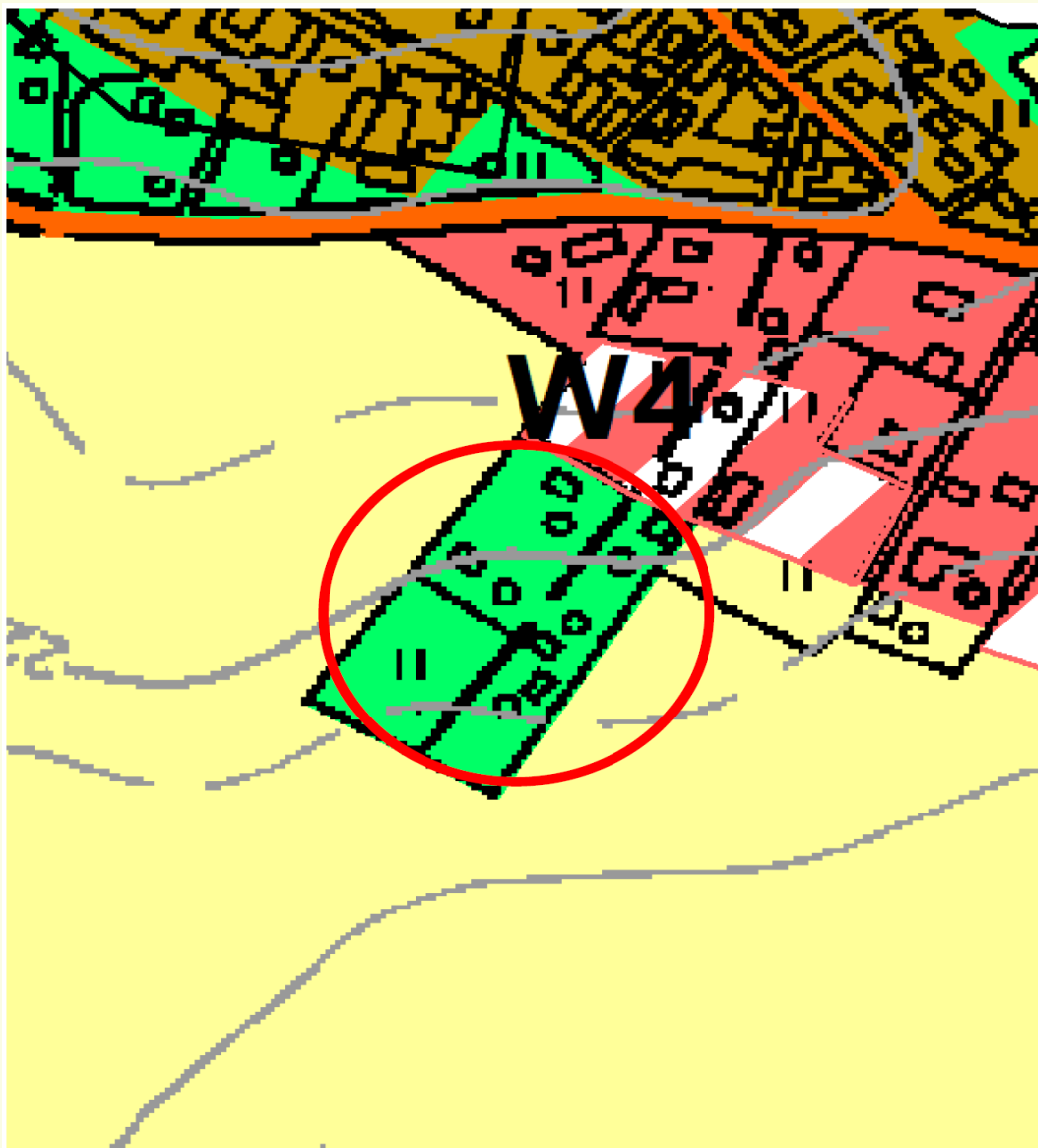
Begründung:

Das Gelände des geplanten Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Rittergut“ umfasst die Flurstücke 522/20, 522/13, 533, 534, 535, 536/1, 536/2, 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 538, 550, 549, 548, 547, 546, 545, 522/15, 551 und der Teilfläche 615/1 der Gemarkung Beucha mit einer Gesamtfläche von ca. 9.600 m² und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch das Rittergut Beucha im Westen, der Ackerflächen im Osten, der Kleingartenanlagen im Süden und der Staatstraße Beuchaer Landstraße und der vorhandenen Wohnbebauung im Norden. Das Flurstück 615/1 der Gemarkung Beucha ist ein nicht öffentlicher Wirtschaftsweg für alle Anlieger, der landwirtschaftlichen Flächen und zur Gewässerbewirtschaftung. Die umliegenden Grundstücke werden als Kleingarten genutzt. Die Zufahrtstraße wird in Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) bezüglich der Anbindung an die Staatstraße im Bebauungsplanverfahren vom Vorhabenträger erfolgen. Der Vorhabensträger wird in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Lausick vereinbaren, dass er für alle Beauftragungen und sämtliche Kosten, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig sind, aufkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird. Der Ortschaftsrat Steinbach stimmt in seiner Stellungnahme vom 08.03.2022 diesem Vorhaben zu. Der TA hat der Wiederholung der Vorlage in der Sitzung vom 01.12.2022 zugestimmt. *Die Wiederholung des Aufstellungsbeschluss ist auf Grund der Änderung nach § 13 b BauGB – beschleunigtes Verfahren - erforderlich (Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach 13 b BauGB kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden).*



TOP 18

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 83 „Feldgasse“ in Ballendorf*





TOP 18 – Beschlussvorlage: II/III/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 83 „Feldgasse Ballendorf“ gemäß § 13 b BauGB für die Flurstück Nr. 139/10, 139/11, 139/13, 140/9, 140/12, 140/13 und Teilfläche 139/12 und 140/11 der Gemarkung Ballendorf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt gemäß § 13 b BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 83 „Feldgasse Ballendorf“ für die Flurstück Nr. 139/10, 139/11, 139/13, 140/9, 140/12, 140/13 und Teilfläche 139/12 und 140/11 der Gemarkung Ballendorf entsprechend den beiliegenden Anlagen.

Begründung:

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 83 „Feldgasse Ballendorf“ mit einer Gesamtfläche von ca. 8.290 m² umfasst die Flurstücke 139/10, 139/11, 139/13, 140/9, 140/12, 140/13 und der Teilflächen 139/12 und 140/11 der Gemarkung Ballendorf.

Im Flächennutzungsplan ist der geplanten Bebauungsplanes Nr. 83 „Feldgasse Ballendorf“ als Grünfläche ausgewiesen. Die derzeit als Gartenfläche genutzte Fläche ist unbebaut. Ziel ist es, durch die Erschließung der Flächen neuen Wohnraum für den Ort Ballendorf zu erhalten.

Der Vorhabensträger wird in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Lausick vereinbaren, dass er für alle Beauftragungen und sämtliche Kosten, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig sind, aufkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird. Der TA hat der Vorlage in der Sitzung vom 01.12.2022 zugestimmt. Der Ortschaftsrat Ballendorf wurde angehört.

Anlagen:

Lageplan / Geltungsbereich des Bebauungsplans



TOP 19

Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes*



TOP 19 – Beschlussvorlage: III/III/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Fortschreibung des Flächennutzungsplan Bad Lausick / Otterwisch

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt, ab 2023 mit der Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplanes Bad Lausick/ Otterwisch zu beginnen. Die ermittelten Planungs- und Verfahrenskosten betragen gemäß Aufgabenstellung insgesamt 250.000,0 €. Auf die Stadt Bad Lausick entfallen anteilig 75,42% der Planungskosten. Die Kosten in Höhe von 184.850,00€ sind im Haushaltplan 2023 /2024 bzw. im Finanzplanungszeitraum bis 2026 einzustellen.

Begründung:

Der aus 2006 stammende rechtswirksame Flächennutzungsplan (Genehmigung vom 07.11.2006) soll fortgeschrieben werden, da seitdem 17 Bebauungsplanverfahren sowie 4 Einbeziehungssatzungen vollzogen wurden. Diese Veränderung, bedürfen einer notwendigen Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ebenso sind bereits weitere in Aufstellung befindliche bedeutsame Bebauungsplanverfahren nicht im Flächennutzungsplan enthalten oder tragen inhaltliche Veränderungen. Die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Stadt und der Ortsteile sowie deren Bedürfnisse, haben sich unter andern durch gesellschaftliche Veränderungen gewandelt. Auch den veränderten Anforderungen an Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnen und davon abhängender Infrastruktur, ist Rechnung zu tragen. Die Veränderungen klimatischer Belange und den immer bedeutsameren Stellenwert des Umweltschutzes ist besonderes Augenmerk zu schenken. Ohne einen intakten Lebensraum und den Schutz unserer natürlichen Ressourcen sind vorab genannte weitere Entwicklungen nicht möglich.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.12.2022 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes befürwortet.

Anlagen:



TOP 20

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 84 „Am Rechenweg“*

Entfällt



TOP 21

**Außerplanmäßige Auszahlung
für die Erneuerung der
Bushaltestelle in Ebersbach***



TOP 21 – Beschlussvorlage: IV/III/36/15/12/2022

Gegenstand der Vorlage:

Erhöhung der außerplanmäßigen Auszahlungen für das Vorhaben Erneuerung Bushaltestelle des ÖPNV in der Straße „Neue Landstraße“ im OT Ebersbach.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung der außerplanmäßige Auszahlungen um 1.423,19 € auf insgesamt 34.123,19 € für Baukosten zur Erneuerung Bushaltestelle des ÖPNV in der Straße „Neue Landstraße“ im OT Ebersbach (Produktkonto 54110000.78512000.- Invest-Nr.2541500000./13).

Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln für die Unterhaltung der Gemeindestraßen (Produktkonto 54110000.72210000.).

Begründung:

Im Zuge der Fahrbahnsanierung der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße S 49 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, wurden auf Grund der gebotenen Reparaturbedürftigkeit der Haltestellenbereiche diese im Zuge der Straßenbauarbeiten erneuert. Auf Angebotsgrundlage vom 22.02.2022 wurde die Finanzierung des Vorhabens in der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2022 beschlossen. Nach Fertigstellung im August 2022 und Aufmaßprüfung ergaben sich Mengenänderungen und Mehrleistung im Pflaster- und taktilen Plattenbelag.

Anlagen: -



TOP 22

Anfragen der Stadträte gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung



Vielen Dank für Ihr Kommen!

Frohe Weihnachten und alles Gute für das kommende neue Jahr wünschen Herr Hultsch und alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bad Lausick!

